

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Soz -
- Geschäftsbereich Jug -
- Geschäftsbereich Ges -

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- SE-Recht
- HFSt
- ZLA
- ZAA

IntMig

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Senatsverwaltung für Finanzen
Rechnungshof von Berlin

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IA 41

Bearbeiter/in

Frau Mittelstaedt

Zimmer

5.115

Telefon

(030) 9028 (Intern: 928) 2217

Telefax

(030) 9028 (Intern: 928) 2063

Datum

07. März 2005

1. Ø AB5

2. Z d. H.

Verteiler wie Rundschreiben

**Bekanntmachung zu § 115 Zivilprozessordnung (Erste Prozesskostenhilfe-
bekanntmachung 2005 – 1. PKHB 2005) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3842)**

Anlage

In der Anlage übersende ich Ihnen die o.g. Rechtsänderung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich bitte, die beigefügten **Seiten 5 bis 8** in der **Loseblattsammlung SGB XII unter Abschnitt C – neu** – nach Seite 4 einzusortieren. Die **bisherigen Seite 5-6 ist zuvor zu entfernen**.

Das Stichwortverzeichnis für die Loseblattsammlung zum SGB XII wird erst nach Fertigstellung des gesamten neuen Ordners erstellt.

Im Auftrag


Mittelstaedt

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Fahrverbindungen:

- U6 Kochstr., Bus 129
- U8 Moritzplatz, Bus 129
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus 129
- Bus 129, 240, 143 (Lindenstr./Oranienstr.)

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Eerlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

(3) Das Gericht soll die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,

1. wenn abzusehen ist, dass die Zahlungen der Partei die Kosten decken;
2. wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder Landeskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.

(4) Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf Verlangen des Gerichts hat sich die Partei darüber zu erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 121

Beiordnung eines Anwalts

- (1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet.
- (2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.
- (3) Ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.
- (4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet werden.
- (4) Findet die Partei keine zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 122

Wirkung der

Prozesskostenbewilligung

(1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
 - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei
 nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,
2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit ist,
3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

(2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ist nicht bestimmt worden, dass Zahlungen an die Bundes- oder Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 123

Kostenerstattung

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss.

§ 124

Aufhebung der Bewilligung

Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn

1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben hat;
3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Falle ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;

4. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.

- (4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

§ 125

Beitreibung der Gerichtskosten

- (1) Die Gerichtskosten und die Gerichtsvollzieherkosten können von dem Gegner erst eingezogen werden, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist.
- (2) Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendet ist.

§ 126

Beitreibung der Anwaltskosten

- (1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.
- (2) Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht zulässig. Der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

§ 127

Entscheidungen - Rechtsmittel

- (1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im übrigen findet die Beschwerde statt.
- (3) Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.

§ 127 a

Prozesskostenvorschusspflicht in Unterhaltssachen

- (1) In einer Unterhaltssache kann das Prozessgericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses für diesen Rechtsstreit unter den Parteien regeln.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist unanfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620 a bis 620 g entsprechend.

Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung-
PKHB)

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Teilsatz 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die vom bis zum maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Teilsatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

	für die Partei	für den Ehegatten oder Lebenspartner	für jede weitere Person ³
	DM	DM	DM
01.07.99 – 30.6.2000	672	672	473
01.07.00 – 30.06.01	676	676	475
01.07.01 – 31.12.01	689	689	484
	Euro	Euro	Euro
01.01.02 – 30.06.02	353	353	248
01.07.02 – 30.06.03	360	360	253
01.07.03 – 30.06.04	364	364	256
01.07.04 – 30.06.05 ⁴	364	364	256

Die vom 1. Januar 2005 bis zu einer Rechtsänderung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2005, maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Teilsatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. in den Ländern **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein**
 - a) für die Partei **442 Euro**,
 - b) für den Ehegatten oder Lebenspartner **442 Euro**,
 - c) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, **311 Euro**;

2. in den Ländern **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**
 - a) für die Partei **424 Euro**,
 - b) für den Ehegatten oder Lebenspartner **424 Euro**,
 - c) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, **298 Euro**;

3. in **Bayern**
 - a) für die Partei **436 Euro**,
 - b) für den Ehegatten oder Lebenspartner **436 Euro**,
 - c) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, **307 Euro**;

sofern sich nicht aus Festsetzungen regionaler Regelsätze durch die Träger der Sozialhilfe abweichende Abzugsbeträge ergeben.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2005** an die Stelle der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2004 vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1283).

³ = für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet

⁴ Bekanntmachung v. 21.06.04 (BGBl. I S. 1283)